

**Onlinekurs Klausuren Coaching**  
**Besprechungsklausur Nr. 3**  
**Strafrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Auszug aus den Akten 5 KLS 25 Js 21911/25 des Landgerichts Frankfurt, 5. Große Strafkammer im Verfahren gegen Hanno Heitz und Pedro Proll.

---

Rechtsanwalt Sven Schepp hatte am 10. Dezember 2025 die Vertretung des Otto Muche, des Vaters des Opfers Maria Muche, angezeigt und für diesen den Beitritt als Nebenkläger erklärt. Die Nebenklage wurde durch Beschluss vom 23. Dezember 2025 zugelassen.

---

5 KLS 25 Js 21911/25

**Protokoll:**

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Frankfurt am 27. Januar 2026 (Auszug):

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Jabiri  
Richter am Landgericht Riedmann  
Elke Eisinger und Ümit Uncan  
Staatsanwältin Geissler  
Justizhauptsekretär Schmidt

als Beisitzer  
als Schöffen  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen Hanno Heitz und Pedro Proll

wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte Heitz, der Angeklagte Proll, sowie Rechtsanwältin Birgit Beck als Verteidigerin des Angeklagten Heitz, Rechtsanwalt Casimir Czeck als Verteidiger des Angeklagten Proll, Rechtsanwalt Sven Schepp als Vertreter des Nebenklägers sowie die geladenen Zeugen und Sachverständigen  
.....

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt.

Sie verließen den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Heitz erklärte zur Person: .....

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 2

Der Angeklagte Proll erklärte zur Person: .....

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 2. November 2025.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage mit Beschluss vom 28. November 2025 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Frankfurt eröffnet worden ist.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Die Angeklagten wurden gemäß § 243 Abs. 5 StPO belehrt.

Der Angeklagte Heitz erklärt, (.....)

Der Angeklagte Proll erklärt, (....)

.....

1. Zeuge: Hans Froschler, ...., mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge: Marvin Meißner, ....., mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verwägert.

Der Verteidiger des Angeklagten Proll beantragt, die Aussage des Zeugen Meißner wörtlich zu protokollieren, da ihr Inhalt zur Entlastung des Angeklagten Proll sehr wichtig sei.

Die Vorsitzende erklärt: Der Antrag auf wörtliche Protokollierung wird abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 3

3. Zeuge: Otilie Ottensen, ....., mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

..... (weitere Zeugen)

7. Zeugin: Nicola Vieth, .....

Die Zeugin gibt an, die Verlobte des Angeklagten Proll zu sein. Nach Belehrung gemäß § 52 StPO erklärt die Zeugin, die Aussage verweigern zu wollen.

Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft erklärt die Zeugin, sie sei derzeit tatsächlich noch mit Herrn Enzo Vieth verheiratet, habe aber nach einer Trennung von fast einem Jahr nun am 21. Januar 2026 eine Rechtsanwältin damit beauftragt, die Scheidung einzureichen. Am selben Tag, an dem sie diesen Auftrag erteilt hatte, habe sie sich mit dem Angeklagten Proll verlobt.

Die Vorsitzende weist die Zeugin darauf hin, dass sie unter diesen Umständen kein Zeugnisverweigerungsrecht habe und aussagen müsse.

Die Zeugin Vieth sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

*(Es folgen weitere Zeugen und durch Sachverständige wurde ein rechtsmedizinisches und ein unfallanalytisches Gutachten erstattet.)*

Die Staatsanwaltschaft stellt folgenden Antrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte Proll sich am 15. Mai 2025 bei einem Gespräch mit dem Zeugen Ronny Robl mit einem Sieg im Wettrennen brüstete, und sagte; „der Angeklagte Heitz sei zu lahm und zu dämlich zum Überholen gewesen und deswegen zusammen mit dem roten VW Golf spektakulär in den Acker geflogen,“ beantrage ich die Vernehmung des Ronny Robl als Zeugen über den Inhalt dieses Gesprächs, dass der Angeklagte mit diesem Zeugen am Tag nach dem Unfall führte.

Begründung:

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 4

Aus dieser Erklärung des Angeklagten Proll kann geschlossen werden, dass er den Unfall wahrgenommen hatte, als er mit seinem Kfz davonfuhr.“

Nach kurzer Beratung ergeht folgender **Beschluss** des Gerichts:

„Der Antrag wird abgelehnt.“

#### **Begründung:**

„Von der Erhebung des Beweises kann gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO wegen Ungeeignetheit abgesehen werden, da der Zeuge vollkommen unglaubwürdig ist. Der Zeuge Ronny Robl berief sich am 23. Mai 2025 in einem Telefonat mit der Polizeiinspektion Frankfurt, bei dem er versuchte, anonym zu bleiben, auf solche angeblichen Aussagen des Angeklagten Proll. Nach Feststellung seiner Identität hat er diese Erklärung bei seiner polizeilichen Vernehmung am 30. Mai 2025 aber widerrufen. Er erklärte dabei, dass er vor dem 23. Mai 2025 in Gesprächen mit Dritten von der Verteidigung des Angeklagten Proll, dieser habe den Unfall nicht bemerkt, erfahren und sich darüber aufgeregt habe. Weil er den Angeklagten Proll schon immer für einen notorischen Lügner hielt und dieser sich vor einiger Zeit auch mit seiner Lebensgefährtin eingelassen hatte, habe er ihn anschwärzen wollen. In Wirklichkeit habe es kein Gespräch zwischen ihm und dem Angeklagten Proll gegeben.“

Die Staatsanwaltschaft und die Vertretung des Nebenklägers protestieren gegen diesen Beschluss.

Die Vorsitzende erklärt, dass aufgrund eines auf den Verdacht des Raubes gestützten richterlichen Beschlusses vom 4. Juli 2025 für mehrere Tage eine Telefonüberwachung des Handyanschlusses des Angeklagten Heitz durchgeführt worden war. Es existieren Gesprächsprotokolle von drei Telefonaten vom 5. Juli 2025. Danach habe der Angeklagte die Verbindung nicht mehr genutzt.

Die Vorsitzende ordnet gemäß § 249 Abs. 2 StPO an, dass anstelle einer Verlesung des für das Verfahren relevanten Protokolls vom 5. Juli 2025 das Selbstleseverfahren durchgeführt und dazu die Hauptverhandlung für eine Stunde unterbrochen werde.

Das Protokoll der Telefonüberwachung vom 5. Juli 2025 wird in ausgedruckter Form an die Verfahrensbeteiligten übergeben.

Der Verteidiger des Angeklagten Heitz widerspricht dem Vorgehen im Wege des Selbstleseverfahrens und beantragt, das betreffende Protokoll stattdessen zu verlesen. Es seien keine Gründe gegeben, die nach dem Gesetz vorrangige Verlesung nicht anzuwenden.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung der Vorsitzenden zur Beratung der Strafkammer unterbrochen.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 5

Nach Wiederaufnahme verkündet die Vorsitzende namens der Strafkammer den folgenden

#### **Beschluss:**

„Der Antrag auf Verlesung wird zurückgewiesen.“

#### **Begründung:**

„Das Selbstleseverfahren ist zulässig und erscheint der Strafkammer im konkreten Fall als geeigneter. Gründe, warum eine Verlesung gegenüber diesem Selbstleseverfahren Vorteile bringen sollte, sind nicht vorgetragen und im Fall auch nicht erkennbar. Insbesondere ist die für die Lektüre eingeräumte Zeit mehr als ausreichend.“

Die Hauptverhandlung wurde für eine Stunde unterbrochen.

Es wird festgestellt, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunden Kenntnis genommen haben und die übrigen Prozessbeteiligten hierzu Gelegenheit gehabt haben.

(.....)

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keine Einträge über die Angeklagten enthält.

Auf Anordnung der Vorsitzenden wird ergänzend der Tonmitschnitt der Telefonüberwachung vom 5. Juli 2025 im Wege des Augenscheins abgespielt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus: (.....)

Der Vertreter des Nebenklägers erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort. (.....)

Die Verteidigerin des Angeklagten Heitz erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort. (.....)

Der Verteidiger des Angeklagten Proll erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort. (.....)

Der Angeklagte Heitz erhält das letzte Wort.

Der Angeklagte Proll erhält das letzte Wort.

**hemmer.assessorkurs**  
**Klausuren Coaching 2026-1**  
**Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 6**

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete die Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

**Urteil:**

1. Der Angeklagte Heitz ist schuldig des vorsätzlichen schweren verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und Raub. Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. (....)
2. Der Angeklagte Proll ist schuldig des vorsätzlichen verbotenen Kraftfahrzeugrennens. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt. (....)
3. Vom Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort wird der Angeklagte Proll freigesprochen.
4. Soweit die Angeklagten verurteilt sind, tragen sie die Kosten des Verfahrens. Soweit der Angeklagte Proll freigesprochen ist, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.

Angewandte Vorschriften: .....

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 3. Februar 2026.

*Jabiri*  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

*Schmidt*  
Justizhauptsekretär  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

---

Am 31. Januar 2026 legten die Verteidiger\*innen beider Angeklagter Revision gegen das Urteil ein.

Am 3. Februar 2026 folgte eine Revisionseinlegung durch den Vertreter des Nebenklägers und der Staatsanwaltschaft.

Das schriftliche Urteil wurde den Verteidigern, der Staatsanwaltschaft sowie dem Nebenklägervertreter am 20. Februar 2026 zugestellt.

---

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 7

#### Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.

(*persönliche Verhältnisse*)

II.

1. Am 14. Mai 2025 gegen 20.00 Uhr trafen die bis dahin einander unbekanntes Angeklagten auf einer zweispurigen Landstraße in Frankfurt (Hanauer Landstraße, Höhe Kreuzung Riedhoferstraße) mit ihren Fahrzeugen aufeinander. Der Angeklagte Heitz fuhr einen Pkw Audi Q5, der Angeklagte Proll einen Pkw Porsche Cabrio 911 Targa 4 GTS.

Die Angeklagten entschlossen sich durch ein ihren übereinstimmenden Willen zum Ausdruck bringendes Handeln zur Durchführung eines zuvor nicht vereinbarten, spontanen Kraftfahrzeugrennens, in dessen Verlauf es auf einer Strecke von insgesamt drei Kilometern zu wechselseitigen erfolgreichen und versuchten Überholmanövern kam. Dabei kam es ihnen darauf an, ihre Fahrzeuge auf der kurvigen Strecke in ihrem Fahr- und Beschleunigungsverhalten, insbesondere in Kurven und aus Kurven heraus, zu testen und miteinander zu vergleichen. Außerdem zielten sie darauf ab, bei der gemeinsamen Fahrt möglichst hohe Geschwindigkeiten zu erreichen und sich gegenseitig zu überholen.

In der Folge versuchte der Angeklagte Proll den vorausfahrenden Angeklagten Heitz nach dem Durchfahren einer Haarnadelkurve zu überholen. Der Angeklagte Heitz wechselte auf die Gegenfahrbahn und drosselte seine Geschwindigkeit. Der Angeklagte Proll beschleunigte sein Fahrzeug und versuchte rechts an dem Fahrzeug des Angeklagten Heitz vorbeizufahren. Als sich beide Fahrzeuge auf gleicher Höhe befanden, beschleunigte der Angeklagte Heitz, woraufhin der Angeklagte Proll das Überholmanöver wegen einer herannahenden Kurve abbrechen musste.

Nachdem es dem Angeklagten Proll gelungen war, den Angeklagten Heitz doch zu überholen, durchfuhren beide mit angepasster Geschwindigkeit eine Ortschaft. Als sie verkehrsbedingt hintereinander an einer Kreuzung anhielten, streckte der Angeklagte Proll seinen linken Arm mit geballter Faust aus dem geöffneten Fahrzeugfenster, um seinen Kontrahenten zu einem weiteren Überholvorgang herauszufordern. Der Angeklagte Heitz erkannte die Geste, nahm die Herausforderung an und versuchte unmittelbar nach Passieren der Kreuzung nun seinerseits das Fahrzeug des Angeklagten Proll zu überholen, brach den Überholvorgang aber wegen einer herannahenden Linkskurve wieder ab.

Der Angeklagte Proll erkannte, dass sich der Angeklagte Heitz aufgrund seiner Aufforderung zu dem Überholversuch veranlasst gesehen hatte. Er hätte außerdem erkennen können, dass sich der Angeklagte Heitz zu weiteren Überholmanövern veranlasst

sehen würde und es hierdurch zu kritischen Verkehrssituationen und der Gefahr einer Kollision mit weiteren Fahrzeugen und damit verbundenen Schäden für Insassen und Fahrzeuge kommen könnte. Er vertraute jedoch darauf, dass eine Gefahrensituation und ein Schaden nicht eintreten würden.

Im weiteren Verlauf setzte der Angeklagte Heitz in einer Rechtskurve, in der die Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt war, zu einem erneuten Überholversuch an und scherte auf die Gegenfahrbahn aus, obwohl die Kurve für ihn nicht einsehbar war und er die naheliegende Möglichkeit von Gegenverkehr und die hierdurch entstehende Gefahr für entgegenkommende Fahrzeuge und deren Insassen erkannte. Den Eintritt einer solchen Gefahrenlage, nicht aber einen Schadenseintritt nahm er billigend in Kauf, um unbedingt den „Sieg“ im begonnenen Kfz-Rennen davon zu tragen. Dass entgegenkommende Verkehrsteilnehmer im Falle einer Kollision verletzt oder gar zu Tode kommen könnten, war für ihn vorhersehbar.

Der Angeklagte Proll erkannte die Absicht seines Kontrahenten, ihn im Kurvenbereich trotz möglichen Gegenverkehrs zu überholen und beschleunigte sein Fahrzeug weiter. Als die Geschädigte Maria Muche den beiden Angeklagten mit ihrem Pkw VW-Golf entgegenkam, versuchte der Angeklagte Heitz zurück auf seine Fahrbahn zu lenken. Hierbei verlor er die Kontrolle über sein Fahrzeug, schlingerte über die Gegenfahrbahn und prallte mit seinem Fahrzeug gegen den von der Geschädigten Muche gesteuerten Pkw.

Im Kollisionszeitpunkt betrug die Geschwindigkeit des von dem Angeklagten Heitz gesteuerten Pkw zwischen 85 und 95 km/h. Durch die Kollision wurde das vom Angeklagten Heitz gesteuerte Fahrzeug durch die Luft geschleudert und rutschte anschließend in eine Grünfläche. Das von der Geschädigten Muche geführte Fahrzeug wurde in eine Rotationsbewegung versetzt und rutschte mit der linken Fahrzeugseite die Schutzplanke entlang. Die Geschädigte Muche erlitt hierdurch tödliche Verletzungen und verstarb noch an der Unfallstelle.

Wo sich das Fahrzeug des Angeklagten Proll im Zeitpunkt der Kollision exakt befand, war nicht mehr festzustellen. Möglicherweise befand er sich bereits wieder bis zu 200 Meter vor dem Fahrzeug des Angeklagten Heitz. Der Angeklagte Proll fuhr davon und wurde 1,4 km nach der Unfallstelle von einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage erfasst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er den Unfall gar nicht bemerkt hatte und davon ausging, der Angeklagte Heitz habe den Überholvorgang rechtzeitig aufgegeben und sich „geschlagen gegeben“.

2. Am 27. Juni 2025 hob die Zeugin Walburga Welz bei der Deutschen Bank in Frankfurt 600 € ab. Das Geld verstaute sie in der Handtasche, die sie in den Korb ihres Rollators legte, wobei sie den Gurt um den Rollatorgriff führte. Während sie sich gegen 23 Uhr auf dem Heimweg befand, näherte sich ihr der Angeklagte Heitz, der den Abhebevorgang beobachtet hatte, von hinten auf einem Fahrrad. Dabei verfolgte er das Ziel, der Zeugin Welz ihre Handtasche zu entwenden, um den Inhalt für sich zu verwenden. Er erkannte die Fixierung der Tasche am Griff des Rollators, ergriff die Tasche und zog so kräftig an ihr, dass die Zeugin Welz vorübergehend das Gleichgewicht verlor und die Tasche losließ. Mit der Tasche entfernte er sich vom Tatort. Plangemäß

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 9

verwendete er das darin befindliche Geld für sich und warf die Tasche selbst anschließend weg.

#### III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund ..... (es folgt eine umfassende Beweiswürdigung).

#### IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte Heitz des vorsätzlichen schweren verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tatmehrheit mit Raub gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 5 StGB, § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB, §§ 249 Abs. 1, 52, 53 StGB schuldig gemacht. .... (nähere Ausführungen).

(....)

#### V.

Der Angeklagte Proll hat sich durch sein Verhalten am 14. Mai 2025 wegen vorsätzlichen verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig gemacht. (.....).

Auch der Angeklagte Proll hat durch sein Verhalten am 14. Mai 2025 den objektiven und subjektiven Tatbestand eines vorsätzlichen verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt. (....)

Bezüglich der Qualifikation des § 315d Abs. 2 StGB fehlt es aber bereits am objektiven Tatbestand. Durch sein eigenes fahrerisches Verhalten hat er nicht persönlich und unmittelbar eine konkrete Gefahr i.d.S. herbeigeführt, insbesondere weil er zu keiner Zeit seine eigene Fahrspur verlassen hatte und daher keine Kollision seines eigenen Fahrzeuges mit entgegenkommenden Fahrzeugen drohte. (.....)

Eine mittäterschaftliche Zurechnung des Rennverhaltens der anderen Renn Teilnehmer und sich allein daraus ergebenden Gefahren scheidet aber aufgrund der Besonderheiten der Deliktsnatur von § 315d StGB aus. (.....)

Daher hat der Angeklagte Proll auch den Tatbestand der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB nicht durch sein Verhalten erfüllt. (....)

Der Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 StGB kann nach den getroffenen Feststellungen nicht angenommen werden.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 10

Da sich nicht widerlegen ließ, dass der Angeklagte Proll den Unfall nicht wahrgenommen habe, fehlte es ihm am Vorsatz bezüglich der Tatbestandsmerkmale des unerlaubten Entferns vom Unfallort. (...)

VI.  
..... (umfangreiche Ausführungen zur Strafzumessung)

VII.  
..... (Kosten)

*Jabiri*  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

*Riedmann*  
Richter  
am Landgericht

---

Sven Schepp  
Rechtsanwalt  
(....) Frankfurt

1. März 2026

An das  
Landgericht Frankfurt  
(....)  
per beA

In der Strafsache gegen

Hanno Heitz und Pedro Proll

wegen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge u.a.

Az. 5 KLS 25 Js 21911/25

möchte ich hiermit nun die am 3. Februar 2026 eingelegte Revision des Nebenklägers Otto Muche gegen das Urteil des LG Frankfurt vom 27. Januar 2026 begründen.

Ich beantrage:

1. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 27. Januar 2026 wird bezüglich des Angeklagten Proll mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird insoweit an eine andere Strafkammer des Landgerichts Frankfurt zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2026-1

### Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 11

#### Begründung:

Ich erhebe die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts. Die milde Verurteilung des Angeklagten Proll ist nicht haltbar.

*Sven Schepp*  
Rechtsanwalt

---

Die Verteidigung der beiden Angeklagten hat ihre Revision bereits begründet. Gerügt wird dort v.a., dass das Landgericht zu Unrecht ein unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen angenommen habe, u.a. weil es keinerlei Absprache zwischen den beiden Angeklagten gegeben habe.

Staatsanwältin Geissler beauftragt nun am 3. März 2026 den ihr zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendar mit der Erstellung eines umfassenden Gutachtens zu den Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft einschließlich etwaiger Revisionsanträge.

Zudem solle er ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der Zulässigkeit der durch den Nebenkläger eingelegten Revision anfertigen.

---

#### Vermerk für die Bearbeitung:

1. Das Gutachten zu den Erfolgsaussichten der Revision der Staatsanwaltschaft ist zu fertigen. Etwaige Revisionsanträge sind am Ende des Gutachtens auszuformulieren.
2. In einem Gutachten ist die Zulässigkeit der eingelegten Revision des Nebenklägers ist prüfen.
3. Sollte aus Sicht des Bearbeiters / der Bearbeiterin ein Eingehen auf alle relevanten Rechtsfragen im Gutachten nicht notwendig sein, sind diese in einem Hilfgutachten auszuführen.

Ausführungen zur Zulässigkeit der durch die Staatsanwaltschaft einzulegenden Revision sind erlassen. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde nicht verletzt.

Es kann unterstellt werden, dass die Beweiswürdigung des Landgerichts, insbesondere bezüglich der Feststellungen zum subjektiven Tatbestand der beiden Angeklagten, keine Rechtsfehler enthält.

Auf Nebenstrafen, etwa die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, ist nicht einzugehen.

# **hemmer.assessorkurs**

## **Klausuren Coaching 2026-1**

### **Besprechungsklausur Nr. 3 / Sachverhalt Seite 12**

Es ist davon auszugehen, dass die Telefonüberwachung vom 4. Juli 2025 jeweils ohne Verfahrensfehler angeordnet und durchgeführt worden waren.

Hinsichtlich des Angeklagten Proll ist eine vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB nicht zu prüfen; es ist davon auszugehen, dass dieser Vorwurf formal korrekt von der Verfolgung ausgenommen wurde. Schließlich sind die möglichen §§ 212, 13 (22, 23) StGB beim Wegfahren des Angeklagten Proll vom Unfallort nicht zu prüfen.